

27.11.97

Antrag
des Landes Niedersachsen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Punkt 33 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Anstelle der Ziffern 6 bis 9 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 787/1/97 möge der Bundesrat zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

„Eine verschuldungsunabhängige Haftung für Schäden durch fehlerhafte landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, die über bestehende gesetzliche Normierungen hinausgeht, muß in den Fällen ausgenommen bleiben, in denen

- der Erzeuger die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis beachtet hat
- und sowohl die Kenntnis des Fehlers als auch dessen Vermeidung dem Einflußbereich des Erzeugers entzogen waren.“

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997